



## A n t r a g

auf Herstellung eines Wasseranschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, für das Grundstück/die Wohnung

**bitte unbedingt angeben: AZ der Baugenehmigung:** \_\_\_\_\_

**Antragsteller:** \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
(Grundstückseigentümer/in Vor- und Zuname bzw. Firma)

**wohnhaft:** \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

Ich bin (Wir sind) Bauleistender im Sinne des § 13b des Umsatzsteuergesetzes (Nachweis erforderlich)  ja  nein

**Bauvorhaben:**

Ort/Gemeinde: \_\_\_\_\_, Str./Weg, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Ortschaft/Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

Grundstücksgröße lt. Kataster: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>, Frontlänge zur Straße \_\_\_\_\_ m

Die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit beträgt \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Das Wasser wird benutzt:  Hausbedarf  Gewerbliche Zwecke  Bauwasser  Sonstiges

Anz. der Wohnungen: \_\_\_ Anz. der Gewerbebetriebe: \_\_\_ Anz. der Bewohner: \_\_\_ Eigennutzung:  ja  nein

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über:  öffentliche Kanalisation  eigene Abwasseranlage

Angaben über eine Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) \_\_\_\_\_

**Die Herstellung des Wasseranschlusses kann nur erfolgen, wenn**

1. die nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (umseitig abgedruckt) erforderlichen Unterlagen vorliegen.
2. eine angemessene vom Verband festgesetzte Vorauszahlung geleistet wurde.

Die Hausinstallation wird durchgeführt von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Datum)

(Unterschrift des Installateurs)

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die Satzung und Versorgungsbedingungen des Verbandes zu befolgen und anzuerkennen. Insbesondere verpflichte/n ich/wir mich/uns, die durch die Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten zu tragen, die Grundstücksbenutzung und den Anschluss anderer Grundstücke an meine/unsere Anschlussleitung zu dulden und kein vom Verband bezogenes Wasser an Dritte weiterzuleiten.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des/der Grundstückseigentümers/in)



Schwaneweder Str. 273  
28790 Schwanewede  
Tel.: 04209/9159-0  
Fax.: 04209/9159-30

**Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV und zu den Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz. (§ 8 Wasserversorgungssatzung)**

Gültig ab 01.01.2018

- 1. Die Gebäudeeinführungen durch die Außenwand bzw. durch die Bodenplatte von außen ins Hausinnere erfolgt mittels gas- und wasserdichter Gebäudeeinführungen (z.B. Ein- und Mehrspartengebäudeeinführungen), die vom Bauherrn einzubauen und zu unterhalten ist / sind. Achten Sie auf einen herstellerseitigen Nachweis der Eignung als gas- und wasserdichte Gebäudeeinführung (z.B. Zertifikate oder Konformitätsnachweise).**
2. Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen.
  - a. Ein Lageplan mit den Seitenmaßen, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung sowie Angaben der Katasterbezeichnung des Flurstückes. (einfacher Lageplan zum BV nach § 2 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung – Muster anliegend!)**
  - b. Bauzeichnung des Kellers oder Erdgeschoss, mit Eintragung der Lage der Hauseinführung.**
  - c. Nach Aufforderung ist eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung der gem. DIN 1988 vorzusehenden Sicherungs-Armaturen und eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen.**
  - d. Der Name des Installateurunternehmens, durch das die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll. Soweit der Installateur nicht der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik der Kreishandwerkerschaft Osterholz-Scharmbeck angehört, bitten wir, eine Kopie der Zulassung der zuständigen Innungskammer und den Meisterbrief beizufügen.**
  - e. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfes.**
  - f. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.**
3. Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallationen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 bzw. den „Techn. Regeln für Trinkwasserinstallationen“ (TRWI) auszuführen. Trinkwassergefährdende Apparate und Anlagen, die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.
4. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
5. Nach der Fertigstellung des Außenputzes oder der Verfüugung des Klinkermauerwerkes wird ein Hinweisschild für die Hauptabsperreinrichtung am Haus angebracht. Die Montage wird vorher nicht angekündigt.